

NACHLASSVERTRAG
MIT VERMÖGENSABTRETUNG

ZWISCHEN

SETILA AG, WIDNAU

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die Setila AG, Widnau, räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Setila AG, Widnau, befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Setila AG, Widnau, auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Setila AG, Widnau, einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der Setila AG, Widnau, und der erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinslauf hat mit dem Datum der Bewilligung der Nachlassstundung am 28. Februar 2005 aufgehört, mit Ausnahme der pfandversicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein Liquidator und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, beauftragt:

a) Liquidator

Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9000 St. Gallen

b) Gläubigerausschuss

- Rhodia Industrial Yarns AG, Emmenbrücke, vertreten durch Herr Jean Pierre Fornet
 - Care Services, St. Margrethen, vertreten durch Herr Carlo Isepponi
 - Gemeindeverwaltung Widnau, vertreten durch Gemeindepräsidentin Frau Dr. Christa Köppel
6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen die nötigen Ersatzwahlen.
 7. Die Entschädigung des Liquidators und der Vertreter im Gläubigerausschuss werden gemäss Art. 61 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der entsprechenden Berufsverbände als Richtlinie dienen.
 8. Der Liquidator hat die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Sie handelt unter der Bezeichnung "Setila AG in Nachlassliquidation".
 9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsicht- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des Liquidators. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen.
 10. Der Liquidator beruft den Gläubigerausschuss regelmässig zu in der Regel alle drei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein.

Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.

Der Gläubigerausschuss ist befugt, dem Liquidator Weisungen zu erteilen.

11. Der Liquidator orientiert die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt und
 - Amtsblatt des Kantons St. Gallen.
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Widnau, 25. Januar 2006

Sachwaltung Setila AG
Provida Consulting AG



Unterschriften Gläubiger gem. Zustimmungserklärung separat.